

Leitsätze

1. **Das Europarecht gebietet keine Anwendung von § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG auf im Ausland liegende Gebäude. Die Beschränkung auf im Inland gelegene Gebäude stellt weder einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit noch gegen die Kapitalverkehrsfreiheit dar.**
2. **Ein in Deutschland Steuerpflichtiger kann die Begünstigung des § 7i EStG für ein im Ausland liegendes Gebäude nur dann in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass das ausländische Denkmalgebäude zum deutschen kulturgeschichtlichen Erbe zählt.**

FG Düsseldorf
Urteil vom 4.4.2019 – 9 K 2480/17 E
Veröffentlicht in Juris, EzD

Zum Sachverhalt

Die in Deutschland steuerpflichtigen Kl. begehren für eine in Polen gelegene und dort unter Denkmalschutz stehende Hofanlage, die sie erworben und zu einem Hotel umgebaut haben, die erhöhte Abschreibung nach § 7i EStG. Mit ihrer Klage scheiterten sie vor dem FG.

Aus den Gründen

Die Klage ist unbegründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Kl. nicht in ihren Rechten, § 100 Abs.1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO). Der Bekl. hat zutreffend von der Anwendung der Regelung des § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG abgesehen.

Danach kann der Steuerpflichtige bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, abweichend von § 7 Absatz 4 und 5 EStG im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen.

Unstreitig zwischen den Beteil. ist, dass vorliegend der Wortlaut des § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG, der ein im Inland belegenes Baudenkmal voraussetzt, nicht erfüllt ist, da das streitgegenständliche Gebäude sich in Polen befindet.

Anders als die Kl. meinen, gebietet das Europarecht keine Anwendung von § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG auf das in Polen belegene Gebäude.

Die im § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG vorgesehene Beschränkung auf im Inland gelegene Gebäude stellt weder einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV-) noch gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) dar (im Ergebnis ebenso: Kulosa in Schmidt, § 7 EStG Rn. 2 (37. Aufl. 2018); Erhard in Blümich, § 7i EStG Rn. 3 (Oktober 2018); Stuhmann in Bordewin/Brandt, § 7i EStG Rn. 9 (April 2013); Clausen in H/H/R, § 7i EStG Rn. 10 (Mai 2017); Egner in EStG-eKommentar, § 7i EStG Rn. 4 (Januar 2015); Klein, DStR 2016, S. 1399 (1400 f.)). Der Senat stützt diese Ansicht maßgeblich auf das Urteil des EuGH vom 18.12.2014 (C-87/13, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung – HFR- 2015, 205) zu einer dem § 7i EStG vergleichbaren niederländischen Bestimmung. Danach ist der maßgebliche Art. 49 AEUV dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach denen zum Schutz des nationalen kulturgeschichtlichen Erbes der Abzug von Aufwendungen für Denkmalgebäude nur den Eigentümern von in seinem Hoheitsgebiet belegenen Denkmalgebäuden ermöglicht wird, sofern diese Möglichkeit Eigentümern von Denkmalgebäuden, die trotz ihrer Lage im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zum nationalen kulturgeschichtlichen Erbe des erstgenannten Mitgliedstaats gehören können, eröffnet ist.

Hieraus folgt, dass ein Steuerpflichtiger, der in Deutschland mit seinen Einkünften der Besteuerung unterliegt und dem ein im europäischen Ausland belegenes Denkmalgebäude gehört, für das er die Begünstigung des § 7i EStG in Anspruch nehmen will, zumindest nachweisen muss, dass das ausländische Denkmalgebäude zum deutschen kulturgeschichtlichen Erbe zählt (ebenso Bruckmeier in K/S/M, § 7i EStG Rn. B 2, Februar 2016). Dies ist vorliegend weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

(...)